

Bauherr: \_\_\_\_\_

Architekt: \_\_\_\_\_

An die \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Samtgemeinde Eilsen  
Bückeburger Straße 4

31707 Bad Eilsen

## Antrag

auf Genehmigung der Erstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage oder Anschluss an die öffentlichen Kanalisationsanlagen

### 1.) Art der beantragten Genehmigung

Ich beantrage hiermit, wie aus den beigefügten Anlagen im Einzelnen ersichtlich, für das Grundstück in

\_\_\_\_\_ die Genehmigung

- zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutz- und Regenwasserkanalisation)
- zur Erstellung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage (Hauskläranlage)
- zur Erweiterung oder Veränderung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage

### 2.) Anschlusskanäle

Mir ist bekannt, dass die Anschlusskanäle (das sind die Grundstückszuleitungen von den Hauptentwässerungskanälen einschließlich der 1. Prüfschächte auf dem Grundstück) nur von der Samtgemeinde hergestellt, unterhalten oder verändert werden dürfen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Sowohl für die Schmutz- als auch für die Regenwasserableitungen ist jeweils ein besonderer Anschlusskanal mit Prüfschacht erforderlich. Soweit die Anschlusskanäle noch nicht hergestellt sind, sondern noch hergestellt werden müssen, ist die Herstellung bei der Samtgemeinde zu beantragen. Die Samtgemeinde kann die Herstellung von der vorherigen Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Die Höhe des Kostenvorschusses richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

**Bei meinem Bauantrag soll wie folgt verfahren werden:**

- Die Anschlusskanäle sind bereits vorhanden. Ihre Lage ist mir bekannt. (ggfs. kann sie bei der Samtgemeinde erfragt werden).
- Die Anschlusskanäle sollen sofort nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung von der Samtgemeinde hergestellt werden. Den Kostenvorschuss werde ich nach Anforderung überweisen.
- Die Anschlusskanäle sollen zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden. Ich werde die Herstellung rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorher) bei der Samtgemeinde beantragen. Den Kostenvorschuss werde ich nach Anforderung überweisen.

### 3.) Abflussleitungen

Die Abflussleitungen (das sind alle zur Hausanlage gehörenden Abwasserleitungen, auch unter der Bodenplatte des Gebäudes, bis zu den 1. Prüfschächten) werden im allgemeinen vom Anschlussnehmer selbst durch eine Baufirma hergestellt. Sie können jedoch auf Antrag von der Samtgemeinde im Zuge der Herstellung der Anschlusskanäle gegen Kostenerstattung mit erstellt werden. Die Samtgemeinde kann die Herstellung von der vorherigen Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Die Höhe des Kostenvorschusses richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Mir ist bekannt, dass falls die Abflussleitungen von mir selbst oder durch eine von mir beauftragte Baufirma erstellt werden, die Rohrgräben so lange offen zu halten sind, bis sie durch einen Beauftragten der Samtgemeinde abgenommen worden sind.

**Bei meinem Bauvorhaben wünsche ich folgendes Verfahren:**

- Die Abflussleitungen werden von mir erstellt. Ausführende Baufirma ist: \_\_\_\_\_  
Die Abnahme der Rohrgräben werde ich rechtzeitig beantragen.
- Die Abflussleitungen sollen im Zuge der Herstellung der Anschlusskanäle von der Samtgemeinde mit hergestellt werden. Den Kostenvorschuss werde ich nach Aufforderung überweisen.

### 4.) Anlagen zum Antrag

Folgende erforderliche Unterlagen sind diesem Antrag in zweifacher beigefügt:

#### 1. Bei Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage oder Änderung einer angeschlossenen Grundstücksanlage

- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.

- Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:  
 Straße und Hausnummer  
 Gebäude- und befestigte Grundstücksflächen  
 Grundstücks- und Eigentumsgrenzen  
 Lage der Haupt- und Anschlusskanäle  
 Gewässer, soweit vorhanden oder geplant  
 in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- Grundrisse des Kellers oder unteren Geschossbereiches nicht kleiner als im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- Bei gewerblichen Betrieben zusätzlich eine Betriebsbeschreibung nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie das nach Menge und Beschaffenheit voraussichtlich anfallende Abwasser.
- Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen zusätzlich Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe) und Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

**2. Bei der Erstellung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder Änderung einer solchen**

- Beschreibung über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Nachweis darüber, dass eine solche nicht erforderlich ist.
- Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:  
 Straße und Hausnummer  
 geplante und vorhandene bauliche Anlagen auf dem Grundstück  
 Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube  
 Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten  
 Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Regenwasseranlagen mit gestrichelten Linien darzustellen.

Dabei sind folgende Farben zu verwenden:

schwarz	=	für vorhandene Anlagen
rot	=	für neue Anlagen
gelb	=	für abzubrechende Anlagen.

Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

**5.) Versicherung**

Ich versichere, dass ich kein Fremdwasser (Regenwasser, Drainagen oder dergleichen) in die Schmutzwasserkanalisation und auch kein Schmutzwasser oder dergleichen in die Regenwasserkanalisation einleiten werde. Falls entgegen meiner Versicherung doch die Einleitung von Fremdwasser festgestellt wird, bin ich für dadurch entstehende Schäden haftbar und außerdem verpflichtet, die widerrechtliche Einleitung sofort auf meine Kosten zu beseitigen. Sollte ich dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Abwasserverband bzw. die Samtgemeinde Eilsen nach Aufforderung und Fristsetzung berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf meine Kosten durch einen Unternehmer ausführen zu lassen.

Ich erkläre, dass ich die unter 3. beschriebene Abnahme der Leitungen rechtzeitig veranlassen werde. Außerdem werde ich nach Fertigstellung und Anschluss – aber vor Inbetriebnahme der Hausanlage – eine Schlussabnahme bei der Samtgemeinde Eilsen beantragen. Mir ist bekannt, dass eine Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Kanalisationsanlagen erst nach erfolgter Schlussabnahme zulässig ist. Ich hafte für sämtliche Folgen und Schäden, die dadurch entstehen, dass ich die Abnahme der Leitungen oder die Schlussabnahme nicht oder nicht rechtzeitig beantrage bzw. die Gräben zur Abnahme nicht offen gehalten habe. Außerdem ist mir bekannt, dass eine Verletzung der vorstehenden Regeln einen Verstoß gegen die bestehende Satzung der Samtgemeinde Eilsen darstellt, der als Ordnungswidrigkeit mit erheblichen Bußgeldern geahndet werden kann.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Bauherr)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Architekt)